

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof in Sternberg – Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 03.11.2006 wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 20.06.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Zahlungen

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

- 1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- 2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren in €

1.1. Wahlgrabstätten (1 Grabplatz und Aufbettung von 2 Urnen möglich) und Rasenreihengrabstätten (1 Grabplatz und Aufbettung von 1 Urne möglich) für Erdbestattungen 25 Jahre Nutzungszeit	660,00
--	--------

1.2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25 Jahre Nutzungszeit (4er Platz-Urne) und Rasenreihengrabstätten (2er-Platz-Urne)	660,00
1.3. Urnengemeinschaftsanlage komplett (anonym)	1.625,00
1.4. Sarggemeinschaftsanlage komplett (anonym)	2.455,00
1.5 Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen komplett	2.475,00
1.6. Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen komplett	2.135,00
1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grab/Jahr	26,40
1.8. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	26,40
1.9. Ausgrabung einer Urne	100,00
1.10. Genehmigung zum Befahren des Friedhofs aus besonderen Anlass	5,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet.	36,00
Sie wird bei Erstbeisetzung für 5 Jahre im voraus berechnet.	180,00
Bei anonymen und Rasenreihengrabstätten wird sie für 25 Jahre im voraus berechnet.	900,00

3. Benutzungsgebühren und Grabpflegegebühren in €

3.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	191,00
3.2 Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde inklusive Technik	46,00
3.3 Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist	
- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h	32,00
- Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h	40,00
- Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,5 h	48,00
- Pflege einer Vierergrabstätte im Jahr 1,75 h	56,00
3.4 Grabpflegegebühr Urnengemeinschaftsanlage für 25 Jahre	350,00
3.5 Grabpflegegebühr Sarggemeinschaftsanlage für 25 Jahre	850,00
3.6 Grabpflegegebühr Rasenreihengrab-Urne für 25 Jahre	500,00
3.7 Grabpflegegebühr Rasenreihengrab-Sarg für 25 Jahre	850,00
Die Grabpflegegebühr umfasst das Verfüllen mit Mutterboden, Rasenansaat und verdichten der Grassaat, Gedenksteinpflege, Grabsteinpflege, Entsorgung Pflanzen, Rasen mähen, Containerkosten, Bewässerung, Entsorgung Grassaat	

4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	20,00
4.2 Gewerbliche Zulassung - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00
- für 1 Jahr	30,00
- für 5 Jahre	150,00
- für 10 Jahre	300,00
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	45,00

4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00
4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	10,00
4.7 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	50,00

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof in Sternberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Sternberg vom 26.05.2010 außer Kraft.

Sternberg, d 25.06.2018

Taubenheim
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof in Sternberg vom 25.06.2018 im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 26.06.2018 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.